

Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2011
Nr. 2011/753

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2011

Zehnte Änderung: Zuweisung der Lehrfunktionen in die bestehende Einreihungssystematik (Projekt ZULESYS)

1. Ausgangslage, Auftrag

Mit RRB Nr. 2009/568 vom 31. März 2009 hat das Personalamt den Auftrag erhalten, zusammen mit dem Departement für Bildung und Kultur, Mitgliedern der Gesamtarbeitsvertragskommission GAVKO und den Personalverbänden die Einreihung veränderter Lehrfunktionen aufgrund neuer Aufgaben und/oder Ausbildungslehrgängen im Bereich der Volksschule, der Berufsschule, der höheren Fachschulen und der Mittelschule zu prüfen und die Zuweisung in die bestehende Einreihungssystematik vorzuschlagen. Im Weiteren sei die Einreihung der Lehrpersonen ohne stufengerechte Ausbildung zu überarbeiten und vorzuschlagen.

Dieser Auftrag gründet darauf, dass in den letzten Jahren die Ausbildungsgänge für verschiedene Lehrerkategorien den neuen Bedürfnissen angepasst wurden. Die grössten Veränderungen sind im Bereich der Volksschule festzustellen. Die Entwicklung der Lehrkräfte in Richtung Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe I führt zu neuen Lehrinhalten in den Ausbildungsgängen und auch zu neuen Anforderungen an die Lehrpersonen. Diese neuen Anforderungen, welche von der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK definiert werden, begründen eine Überprüfung der Einreihung derjenigen Lehrpersonen, bei denen sich bezüglich Anforderungen und Belastungen deutliche Veränderungen ergeben haben. Diese Überprüfung soll sich nicht nur über Lehrfunktionen im Bereich der Volksschule, sondern auch der Berufsschulen, der höheren Fachschulen sowie der Mittelschulen erstrecken. Nur in einer Gesamtsicht kann ein Einreihungsgefüge geschaffen werden, welches ausgewogen und abgestimmt ist.

Zu diesen Veränderungen kommt hinzu, dass bei praktisch sämtlichen Lehrerkategorien in Ermangelung genügend ausgebildeter Lehrkräfte Lehrpersonen eingesetzt werden müssen, welche die stufengerechten ausbildungsmässigen Voraussetzungen für die Funktion noch nicht vollständig erfüllen. Diese Lehrpersonen werden heute in verschiedenen Lohnklassen nach den konkret absolvierten Ausbildungen besoldet. Die heutigen Regelungen genügen vielerorts nicht mehr, um die verschiedensten Lehrpersonen ohne stufengerechte Ausbildung einer adäquaten Lohnklasse zuzuweisen. Die Einreihung soll strukturell überprüft, vereinfacht und einer neuen Systematik zugeführt werden. Zudem soll der Gesamtarbeitsvertrag GAV im Bereich der besonderen Teile, welche den Lehrkörper betreffen, vereinfacht werden.

Das Resultat dieser Projektarbeit führt zu strukturellen Veränderungen im Einreihungsgefüge von Lehrpersonen und somit auch zu Änderungen im GAV. Das bedeutet, dass die Resultate zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden müssen.

2. Verfahren

In einer ersten Phase erarbeiteten drei verwaltungsinterne Arbeitsgruppen für die Bereiche Volksschule, Berufsschule und Mittelschule einen Lösungsvorschlag aus Sicht des Arbeitgebers.

In allen drei Arbeitsgruppen waren das Departement für Bildung und Kultur und das projektleitende Personalamt vertreten. Damit wurde sichergestellt, dass die Teilresultate systematisch aufeinander abgestimmt sind.

In einer zweiten Phase wurden die Resultate einem Lenkungsausschuss unterbreitet. Dieser Lenkungsausschuss war paritätisch zusammengesetzt aus Vertretern der GAVKO, der involvierten Lehrerverbände und der Verwaltung. Dieser Lenkungsausschuss diskutierte die Teilresultate der drei Arbeitsgruppen, modifizierte und ergänzte diese Teilresultate zum Projektergebnis (siehe Projektbericht des Lenkungsausschusses vom 19. Januar 2011; bildet integrierender Bestandteil dieses Beschlusses).

In der dritten Phase verhandelte die GAVKO über die Resultate des Projektes ZULESYS und einigte sich in den meisten Punkten auf die Änderungen des GAV. In zwei Punkten konnte keine Verhandlungslösung gefunden werden. Hier soll in einem Fall der Regierungsrat entscheiden, im anderen bleibt die bisherige, im GAV geregelte Einreihung bestehen (siehe Zusatzbericht der GAVKO an den Regierungsrat zum Projektbericht des Lenkungsausschusses, vom 22. Februar 2011, integrierender Bestandteil dieses Beschlusses).

3. Erwägungen

Die GAVKO hat in den meisten Punkten Einigkeit zur neuen Lösung erzielt. Diese Punkte werden hier nicht separat erwähnt. Die Begründungen sind aus dem Projektbericht des Lenkungsausschusses oder aus dem Zusatzbericht der GAVKO an den Regierungsrat zum Projektbericht des Lenkungsausschusses zu entnehmen.

Zur Frage der Einreihung der Lehrpersonen der Sek-P-Schulen und zur zeitlichen Staffelung der Umsetzung müssen Entscheide gefällt werden.

3.1 Einreihung der Lehrpersonen der Sek P an den Mittelschulen und an den Sekundarschulzentren

Die Arbeitnehmendenvertretungen der Mittelschullehrpersonen und der Volksschullehrpersonen haben keine gemeinsame Basis für eine für beide Seiten akzeptable Lösung für die Einreihung und das Pflichtpensum der Lehrpersonen der Sek-P-Schulen gefunden. Der Staatspersonalverband stimmt dem ‚Hausmodell‘ zu, wonach die Lehrpersonen an den Sek-P-Schulen, welche den Mittelschulen angegliedert sind, wie Mittelschullehrpersonen besoldet werden und diejenigen, die an den Sek-P-Schulen der Sekundarschulzentren unterrichten, wie Lehrpersonen der Sek I. Die Höhereinreihung der Lehrpersonen der Sek P an den Mittelschulen sei durch die unterschiedlichen ausbildungsmässigen Anforderungen sowie durch die Referenzfunktion begründet (LK 23, 26 ½ Lektionen/Woche). Der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO sowie der Verband des Personals öffentlicher Dienste vpod vertreten die Auffassung, dass an der Sek P der Sekundarschulzentren und der Mittelschulen derselbe Unterricht erteilt wird und somit dieselben Anstellungsbedingungen gelten sollen.

Die Arbeitgebervertretung der GAVKO schlug der Arbeitnehmendenvertretung der GAVKO folgende Lösung vor:

- Die Einreihung der Lehrpersonen der Sek P an den Mittelschulen soll in der LK 23 belassen werden, weil die ausbildungsmässigen Anforderungen an die Mittelschullehrpersonen (welche sowohl an der Mittelschule und mit kleinen Pensen auch an der Sek P unterrichten) höher sind als für die Sek-P-Lehrpersonen (höchst möglicher Fachabschluss im Unterrichtsfach und höheres Lehramt); zudem nehmen die Sek-P-Lehrpersonen an den Mittelschulen Referenzfunktionen für die gesamte Sek-P-Ausbildung wahr.

- Die Einreihung der Lehrpersonen an den Sekundarschulzentren soll in der LK 21 belassen werden, weil deren Ausbildung (Abschluss als Sek-I-Lehrperson auf Stufe Master) sich nicht von derjenigen der Sek-B- oder Sek-E-Lehrpersonen, welche in der LK 21 eingereiht sind, unterscheidet.
- Hingegen soll das Pflichtpensum an allen Sek-Schulen auf 29 Lektionen pro Woche definiert werden. Dies darum, weil der Sek-P-Unterricht in der Vor- und Nachbereitung sowie in der Unterrichtserteilung an allen Sek-P-Schulen derselbe ist.

Die GAVKO konnte sich auf diese Lösung nicht einigen, weil die Positionen des Staatspersonalverbandes und des LSO sowie des vpod unverrückbar unterschiedlich sind. Die GAVKO schlägt vor, dass das Projekt ZULESYS trotz dieser ungelösten Frage umgesetzt werden soll. Die Einreihung der Lehrpersonen an den Sek-P-Schulen soll vorläufig durch den Regierungsrat als Übergangslösung geregelt werden, bis nach der Behandlung der beiden politischen Vorstösse in dieser Sache (Interpellation Schibli und Auftrag der FdP-Fraktion) über die Einreihungsfrage und die Lektionenzahl in der GAVKO weiter verhandelt werden kann.

In den nachfolgenden Formulierungen der GAV-Änderungen werden aus diesem Grund die konkreten Regelungen der Lehrpersonen der Sek P weggelassen (§§ 413 und 443). Die Übergangsregelung erfolgt in einem separaten Regierungsratsbeschluss.

3.2 Zeitliche Staffelung der Umsetzung von Lösungen mit grossen Kostenfolgen

Der Lenkungsausschuss hat die Kostenfolge zu den einzelnen Realisierungspunkten abgeschätzt und aufgezeigt. Er hat aber keine Priorisierung oder Etappierung vorgeschlagen.

Die GAVKO hat über die hohen Kostenfolgen des gesamten Projektes diskutiert. Diese sind insbesondere durch drei Verhandlungsergebnisse geprägt:

- durch die Einreihung der Sek-I-Lehrpersonen in die LK 21 mit einer Gesamtkostenfolge von 6,7 Mio. Franken, welche aber erst dann erreicht wird, wenn alle Sek-I-Lehrpersonen aufgrund der neuen Ausbildungen in der LK 21 eingereiht sind. Im Rahmen der natürlichen Fluktuation wird das erst in rund 40 Jahren der Fall sein. Die kurzfristige Kostenfolge fällt relativ moderat aus mit 0,1 Mio. Franken im ersten und 0,5 Mio. Franken im vierten Realisierungsjahr.
- durch die Höhereinreihung der Kindergärtner/innen mit Folgekosten von maximal 3,0 Mio. Franken, wobei die Kosten vom ersten Realisierungsjahr von 1,0 Mio. Franken auf 1,3 Mio. Franken im vierten ansteigen.
- durch die vorgeschlagene Neuregelung der Stellvertretenden-Besoldung. Diese führt bei einer Abschaffung der aus Spargründen im Jahr 2000 eingeführten Lösung zu jährlichen Folgekosten von 3,0 Mio. Franken.

Die GAVKO konnte sich nicht zu einer Priorisierung der Umsetzung von Lösungen einigen. Bei der Frage der Stellvertretendenlösung sind bei einer Änderung der heutigen Regelung die Folgekosten sehr hoch. Aus diesem Grund ist an der bisherigen Stellvertretendenlösung festzuhalten. Diese Regelung soll auch bei schulinternen Stellvertretungen weiter gelten, weil eine lohn-mässige Besserstellung von schulinternen Stellvertretungen gegenüber externen Stellvertretungen aus Rechtsgleichheitsgründen nicht verantwortbar wäre. Allerdings ist das Grundanliegen erkannt, dass insbesondere längerfristige Stellvertretungen die gleiche Funktion ausüben wie die vertretene Lehrperson und auch über die gleiche Ausbildung verfügen können und somit eine entsprechende Einreihung zu prüfen wäre. Dies kann jedoch in einem späteren Zeitpunkt geschehen.

Die GAVKO konnte sich auch nicht auf einen Realisierungszeitpunkt der Höhereinreihung der Kindergärtner/innen, welche sich über ein Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden ausweisen können, einigen. Die Arbeitgebervertretung strebte eine Verschiebung der Realisierung auf den Zeitpunkt der Einführung von HarMoS, also auf Beginn des Schuljahres 2012/13 an; das aus Gründen der besseren Verteilung der Folgekosten. Die Arbeitnehmenden-seite erklärte sich nur bereit für diese Lösung, wenn bei der Frage der Stellvertretenden-Löhne ein Teilschritt realisiert wird. Wir erachten die Höhereinreihung der Kindergärtnerinnen mit Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden durch die inhaltliche Erweiterung des Lehrplanes dieser Stufe als begründet. Die Realisierung soll auf Beginn des Schuljahres 2012/13 verschoben werden.

4. Zu den einzelnen Änderungen

4.1 Grundlohn und Einreihung (NB AT Anhang 1)

Die Vereinheitlichung der Benennung der Lehrpersonenkategorien über alle drei Schulbereiche hinweg sowie Einreihungsänderungen führen zu einer Änderung von § 239, Spalte Lehrpersonen der Mittel-, Berufs- und Volksschule.

Da der Kindergarten ab 1. August 2012 Teil der Volksschule ist, werden die Kindergartenlehrpersonen in diesem Paragraphen nicht mehr speziell benannt; sie sind bereits unter der Volksschule subsumiert.

Im bisherigen § 239 sind die Rektoren und Prorektoren der Berufsschulen einzeln benannt und unter den entsprechenden Lohnklassen aufgeführt. Die Rektoren und Prorektoren der Mittelschulen hingegen sind nicht konkret benannt; ihre Funktionen sind im Begriff ‚Schulleiter/in‘ subsumiert. Die konkrete Benennung von Führungsfunktionen und deren Zuweisung in Lohnklassen ist im § 239 unsystematisch und soll vereinfacht werden. Die Funktionen der Rektoren und Prorektoren der Kantonalen Schulen sind künftig der Funktionskettenbezeichnung ‚Schulleiter/in‘ zuzuordnen. Weil die obersten Führungsfunktionen in den Kantonalen Schulen in der Lohnklasse 28 eingereiht sind, ist die Funktionsbezeichnung ‚Schulleiter/in‘ auch in der Lohnklasse 28 aufzuführen.

In § 239 werden die Spaltenüberschrift sowie die Funktionsbezeichnungen innerhalb der Spalte für die Funktionen im pädagogischen Bereich wie folgt geändert:

§ 239. Lohnklassen

Spaltenüberschrift: Leitungs- und Lehrpersonen der Schulen und Kindergärten

LK	Leitungs- und Lehrpersonen der Schulen und Kindergärten
28	- Schulleiter/in Mittel- und Berufsschule
27	- Schulleiter/in Mittel- und Berufsschule
26	- Schulleiter/in Mittel- und Berufsschule
25	- Schulleiter/in Mittel- und Berufsschule
24	- Schulleiter/in Mittel- und Berufsschule
23	- Berufsfachschullehrperson - Lehrperson an höherer Fachschule - Mittelschullehrperson - Schulleiter/in Mittel- und Berufsschule
22	- Berufsfachschullehrperson - Lehrperson an höherer Fachschule - Schulleiter/in Mittel- und Berufsschule - Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule - Lehrbeauftragte/r an höherer Fachschule

21	- Berufsfachschullehrperson - Mittelschullehrperson - Volksschullehrperson - Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule - Lehrbeauftragte/r an höherer Fachschule - Lehrbeauftragte/r an Mittelschule
20	- Praxislehrperson an Berufsfachschule - Mittelschullehrperson - Volksschullehrperson - Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule - Lehrbeauftragte/r an höherer Fachschule - Lehrbeauftragte/r an Mittelschule
19	- Volksschullehrperson - Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule - Lehrbeauftragte/r an Mittelschule
18	- Volksschullehrperson - Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule - Lehrbeauftragte/r an höherer Fachschule - Lehrbeauftragte/r an Mittelschule - Lehrbeauftragte/r an Volksschule
17	- Volksschullehrperson - Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule - Lehrbeauftragte/r an höherer Fachschule
16	- Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule - Lehrbeauftragte/r an höherer Fachschule - Lehrbeauftragte/r an Mittelschule
15	- Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule - Lehrbeauftragte/r an Volksschule
14	- Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule
12	- Lehrbeauftragte/r an Volksschule
9	- Lehrbeauftragte/r an Volksschule

4.2 Volksschule und Kindergarten (NB BT V+K)

4.2.1 Zu § 337^{bis}

Die Benennung der Kategorien der Lehrpersonen wird über alle drei Schulbereiche hinweg vereinheitlicht. Die Kategorien werden definiert. Aus diesem Grund wird als § 337^{bis} (in Kapitel C. Anstellungsformen) eingefügt:

§ 337^{bis}. Kategorien von Lehrpersonen

¹Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus:

- a) Lehrpersonen;
- b) Lehrbeauftragten;
- c) Stellvertretenden.

²Lehrpersonen verfügen über ein nach der Volksschulgesetzgebung und den massgebenden interkantonalen Regelungen erforderliches Diplom für die entsprechende Schulart und Schulstufe.

³Lehrbeauftragte erfüllen nicht alle an die Lehrpersonen gestellten fachlichen und pädagogischen Anforderungen.

⁴Stellvertretende werden für Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte eingesetzt, die ihren Unterricht vorübergehend nicht erteilen können.

4.2.2 Zu § 356

Bei den Lehrpersonen des zusätzlichen Deutschunterrichts sollen ausgefallene Unterrichtseinheiten nicht mehr zu einem Lohnabzug führen, sondern sollen an der Schule kompensiert werden. § 356 ist entsprechend zu ändern und lautet neu:

§ 356. Unterrichtspensum der Lehrpersonen des zusätzlichen Deutschunterrichtes

Die Schulleitung legt jeweils aufgrund der Schülerzahlen ein gesichertes Wochenpensum für die Dauer eines Schulhalbjahres fest. Sollten sich durch Zuzüge oder Abgänge während des Schulhalbjahres Veränderungen gegenüber dem festgelegten Pensum ergeben, sind die zusätzlichen Unterrichtseinheiten als Einzellektionen zu entschädigen beziehungsweise die ausgefallenen Unterrichtseinheiten an der Schule zu kompensieren.

4.2.3 Zu § 357

Die Gründe, welche zu einer Reduktion des Unterrichtspensums ohne Lohnkürzung führen können, werden nicht mehr abschliessend konkret benannt, sondern in einer allgemeinen Formulierung – in allen drei Schulbereichen analog - festgehalten. Entsprechend wird § 357 neu formuliert:

§ 357. Reduktion des Unterrichtspensums ohne Lohnkürzung

Das Amt für Volksschule und Kindergarten kann, wenn triftige Gründe vorliegen, das Unterrichtspensum ohne Lohnkürzung reduzieren.

4.2.4 Zu § 359

Zur Klärung der zeitlichen Berechnung wird der Begriff „Gesuchseinreichung“ durch „Anspruchsbeginn“ ersetzt. Inhaltlich ändert dadurch die Entlastung nicht. § 359 lautet neu:

§ 359. Grundsatz

Die Altersentlastung wird allen Lehrpersonen gewährt, deren Pensum unter Einbezug der an anderen Schulen erteilten Lektionen sowie der Wahrnehmung weiterer schulischer Funktionen mindestens 23 Lektionen (für Kindergartenlehrpersonen 15,5 Lektionen) beträgt und in den letzten vier Jahren vor Anspruchsbeginn durchschnittlich mindestens 23 bzw. 15,5 Lektionen betrug.

4.2.5 Zu § 371

Im § 371 wird auf die Einreihung der Lehrpersonen, Lehrbeauftragten und Stellvertretenden verwiesen, welche nun einheitlich in einem Anhang dargestellt werden. § 371 wird wie folgt geändert:

§ 371. Einreihung

Die Einreihung der Lehrpersonen, Lehrbeauftragten und Stellvertretenden ist in Anhang 1 geregelt.

4.2.6 Zu § 376

Im bisherigen § 376 sind die Löhne der Stellvertretungen sowie die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall geregelt. Neu werden die Stellvertretenden-Löhne in § 385 geregelt. Im § 376 verbleibt noch die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall. Somit wird ein Teil des bisherigen Paragraphen aufgehoben (Absätze 1, 2 und 4) und ein Teil wird neu formuliert:

§ 376 lautet neu:

§ 376. Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

¹Stellvertretende haben bei Krankheit und Unfall Anspruch auf den vollen Lohn während längstens drei Wochen.

²Die Lohnfortzahlung erlischt in jedem Fall mit Auflösung des Anstellungsverhältnisses.

³Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, so kann der Anspruch gekürzt werden.

4.2.7 Zu § 383^{bis}

Die Einreihung von Lehrpersonen und Lehrbeauftragten ist im bisherigen Recht nicht dieselbe wie im neuen Recht. Es ist zu regeln, dass Lehrpersonen und Lehrbeauftragte, welche im bisherigen Recht in einem bestehenden Anstellungsverhältnis einer Lohnklasse zugewiesen sind, in dieser Lohnklasse bleiben, auch wenn sie die Anforderungen nach neuem Recht (noch) nicht erfüllen. Diese Lehrpersonen können aber erst in die Lohnklasse nach neuem Recht eingereiht werden, wenn sie die dafür vorausgesetzten fachlichen oder pädagogischen Qualifikationen erfüllen. Für alle neuen Anstellungsverhältnisse ab 1. August 2011 (Neuanstellungen und Stellenwechsel) sowie bei einem Funktionswechsel in einem bestehenden Anstellungsverhältnis gelten die neuen Regelungen.

§ 383^{bis} Übergangsbestimmung zur Änderung vom (10. Änderung)

Für Lehrpersonen und Lehrbeauftragte in bereits bestehenden Anstellungsverhältnissen gilt:

a) für diejenigen, die die fachlichen oder pädagogischen Anforderungen nach neuem Recht nicht erfüllen, gilt die bisherige Einreihung weiter;

b) bei Wahrnehmung einer anderen Funktion oder bei Änderung der fachlichen oder pädagogischen Qualifikation der Lehrperson gilt neues Recht;

d) Höhereinreihungen nach neuem Recht werden bis spätestens 31. Juli 2012 umgesetzt (mit Rückwirkung per 1. August 2011).

4.2.8 Zu den §§ 384 - 394

Die Einreihung der Lehrpersonen und Lehrbeauftragten wird im Anhang 1: Lohn in § 384 festgehalten. Die bisherigen Regelungen werden aufgehoben und im § 385 wird die Einreihung der Stellvertretenden neu geregelt.

§ 384 lautet neu:

§ 384. Einreihung der Lehrpersonen und Lehrbeauftragten

¹Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den Sekundarschulunterricht werden wie folgt eingereiht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrpersonen	Diplom gemäss Art. 11 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 ¹⁾	21
	Kantonales Bezirkslehrerpatent	21
	Diplom gemäss Art. 19* des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 ²⁾ (ausgenommen sind Hauswirtschaftslehrerinnen- und Arbeitslehrerinnenpatente)	20
	Sekundarstufenpatente oder Sonderpädagogik- bzw. Heilpädagogik-Patente anderer Kantone	20
	Hauswirtschaftslehrerinnen- und Arbeitslehrerinnenpatent mit Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden	20
	Hauswirtschaftslehrerinnen- und Arbeitslehrerinnenpatent	17
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder kantonales Primarschulpatent	18
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	15
	Berufsausbildung oder Maturität	12

²Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den sonder- bzw. heilpädagogischen Unterricht werden wie folgt eingereiht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrpersonen	Diplom gemäss Art. 15 des Reglementes über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 ³⁾	21
	Diplom gemäss Art. 22* des Reglementes über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik ⁴⁾ vom 12. Juni 2008 sowie kantonales Bezirkslehrerpatent	20
	Sonderpädagogik- bzw. Heilpädagogik-Patente oder Sekundarstufenpatente anderer Kantone	20
	Altrechtliche Diplome Früherziehung	19
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder kantonales Primarschulpatent	18
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	15
	Berufsausbildung oder Maturität	12

¹⁾ .EDK-Rechtssammlung 4.2.2.4.

²⁾ .EDK Rechtssammlung 4.2.2.4

³⁾ .EDK Rechtssammlung 4.2.2.2.

⁴⁾ .EDK Rechtssammlung 4.2.2.2.

³Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den Primarschulunterricht werden wie folgt eingereiht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrpersonen	Diplom gemäss den Art. 10 und 18* des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 ¹⁾	18
	Andere kantonale Primarschulpatente oder Sonderpädagogik- bzw. Heilpädagogik-Patente oder Sekundarstufenpatente	18
	Arbeitslehrerinnenpatent mit Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden	18
	Arbeitslehrerinnenpatent	17
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder kantonales Kindergärtnerinnendiplom	15
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

⁴Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den Kindergartenunterricht werden wie folgt eingereiht (bis 31. Juli 2012):

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrpersonen	Diplom gemäss den Art. 10 und 18* des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 ²⁾	15
	Kantonales Kindergärtnerinnendiplom	15
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder Primarschulpatent	15
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

⁵Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den Kindergartenunterricht werden wie folgt eingereiht (ab 1. August 2012):

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrpersonen	Diplom gemäss Art. 10 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 ³⁾	18
	Kindergärtnerinnendiplom mit Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden	18
	Kantonales Kindergärtnerinnendiplom	17
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder Primarschulpatent	15
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

⁶Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den pädagogisch-therapeutischen Fachunterricht werden wie folgt eingereiht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrpersonen	Diplom gemäss Art. 11 des Reglementes über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000 ⁴⁾	18
	Altrechtliche Diplome in Logopädie	19
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder kantonales Kindergärtnerinnendiplom	15
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

¹⁾ .EDK Rechtssammlung 4.2.2.3.

²⁾ .EDK Rechtssammlung 4.2.2.3.

³⁾ .EDK Rechtssammlung 4.2.2.3.

⁴⁾ .EDK Rechtssammlung 4.2.2.5.

*Altrechtliche Diplome bzw. Patente, die formal als Teiläquivalent (Voraussetzung für die Verwendung des geschützten Titels), jedoch nicht als akademisches Äquivalent gelten.

Die von der GAVKO und dem Lenkungsausschuss beantragte Änderung der Entlöhnung der Stellvertretenden wird aus Kostengründen zurückgestellt. Deshalb wird die bisherige Regelung von § 376 (Abs. 1, 2 und 4) in § 385 übernommen. Die bisherige Delegation in § 376 Absatz 4, wonach die Abteilung Personelles des Amtes für Volksschule und Kindergarten den Verhältnissen entsprechenden Lohn bestimmen kann, ist mit der nun klar definierten Einreihungssystematik überholt und kann aufgehoben werden. § 385 lautet neu:

§ 385. Einreihung der Stellvertretenden

¹Die Entschädigung für Stellvertretungen entspricht dem Grundlohn in der jeweils massgebenden Lohnklasse. Dazu kommt der 13. Monatslohn und die Teuerungszulage.

²Hat eine Stellvertretung an der gleichen Stelle mindestens ein Schulhalbjahr oder 19 Schulwochen gedauert, so ist der stellvertretenden Person rückwirkend ab Beginn der Vertretung der Lohn auszurichten, der ihr als Lehrperson beziehungsweise Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter zustünde.

§§ 386 - 392 werden aufgehoben.

Der Titel b (vor § 393) wird aufgehoben.

§§ 393 und 394 werden aufgehoben.

4.3 Mittelschulen (NB BT Mittelschule)

4.3.1 Zu § 403

Die Benennung der Kategorien der Lehrpersonen wird über alle drei Schulbereiche hinweg vereinheitlicht. Die Kategorien werden definiert. Aus diesem Grund wird § 403 wie folgt geändert:

§ 403. Kategorien von Lehrpersonen

¹Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus:

- a) Mittelschullehrpersonen;
- b) Lehrbeauftragten;
- c) Stellvertretenden.

²Mittelschullehrpersonen verfügen über ein Lehrdiplom für gymnasiale Maturitätsschulen nach den massgebenden interkantonalen Regelungen. Mittelschullehrpersonen für Instrumentalunterricht und Sologesang verfügen über ein entsprechendes Diplom für den Unterricht an Mittelschulen.

³Lehrbeauftragte erfüllen nicht alle für das entsprechende Fach geforderten wissenschaftlichen oder pädagogischen Voraussetzungen. Sie müssen in der Regel sechs Semester Fachstudium absolviert haben.

⁴Stellvertretende werden für Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte eingesetzt, die ihren Unterricht vorübergehend nicht erteilen können.

4.3.2 Zu § 404

Die im bisherigen § 404 zusammengefassten Anstellungsformen der unbefristeten und der befristeten Anstellung werden neu in zwei unterschiedlichen Paragraphen wiedergegeben. In § 404 wird die unbefristete Anstellung geregelt, im neu einzufügenden § 404^{bis} die befristete Anstellung.

§ 404 lautet neu:

§ 404. Unbefristete Anstellung

¹Mittelschullehrpersonen werden grundsätzlich unbefristet angestellt.

²Die unbefristete Anstellung kann von einer zweijährigen erfolgreichen Unterrichtstätigkeit an einer Mittelschule und dem Bestehen eines schulinternen Qualifikationsverfahrens abhängig gemacht werden.

³Soweit das Pensum oder ein Teil davon voraussichtlich nicht für mehr als zwei Jahre sichergestellt ist, wird im unbefristeten Vertrag der gesicherte Pensenteil (Sockelpensum) und ein darüber hinausgehender Pensenumrahmen von höchstens fünf Lektionen (Maximalpensum) für den nicht gesicherten Pensenteil festgelegt.

⁴Angeordnete Pensenerhöhungen im festgelegten Pensenumrahmen werden wirksam, wenn die Lehrperson nicht innert 10 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung schriftlich ihren Verzicht auf die Erhöhung erklärt.

§ 404^{bis} wird eingefügt:

§ 404^{bis}. Befristete Anstellung

¹Mittelschullehrpersonen werden soweit befristet angestellt, als mit dem Pensenumrahmen die Unsicherheit in der Pensumfestlegung nicht abgedeckt werden kann.

²Lehrbeauftragte und Stellvertretende werden befristet angestellt.

4.3.3 Zu § 405

§ 405 gibt die gesetzliche Regelung von Kündigungsfrist und -termin wieder. Die längst hängige Anpassung ans Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) soll hier vorgenommen werden.

§ 405 lautet neu:

§ 405. Kündigungsfrist und -termin (§ 17 Mittelschulgesetz; BGS 414.11)

¹Die Kündigung hat auf das Ende eines Schulhalbjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.

²Die Schulleitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine ausserterminliche Kündigung bewilligen.

4.3.4 Zu § 413

Im § 413 wird das Pflichtpensum festgelegt. Bei Lehrpersonen für Musik, Sport, Bildnerisches Gestalten und Werken, Instrumentalunterricht und Sologesang wird das Pflichtpensum um eine

Lektion/Woche erhöht bei gleichzeitiger Höhereinreihung um eine Lohnklasse. Das Pflichtpensum für den Unterricht am Progymnasium wird mit separatem Regierungsratsbeschluss vorübergehend geregelt. § 413 lautet neu:

§ 413. Pflichtpensum

¹Das wöchentliche Pflichtpensum (Vollpensum) der Lehrpersonen an den Mittelschulen beträgt grundsätzlich 23.5 Lektionen zu 45 Minuten.

²Das wöchentliche Pflichtpensum (Vollpensum) der Lehrpersonen für Musik, Sport, Bildnerisches Gestalten und Werken, Instrumentalunterricht und Sologesang beträgt 24.5 Lektionen zu 45 Minuten.

³Das wöchentliche Pflichtpensum (Vollpensum) der Lehrpersonen für Hauswirtschaftsunterricht beträgt bei Einsatz in den hauswirtschaftlichen Wochenkursen der Maturitätslehrgänge 25.5 Lektionen zu 45 Minuten.

4.3.5 Zu § 414

Die Gründe, welche zu einer Reduktion des Unterrichtspensums ohne Lohnkürzung führen können, werden nicht mehr abschliessend konkret benannt, sondern in einer allgemeinen Formulierung – in allen drei Schulbereichen analog - festgehalten. Entsprechend wird § 414 neu formuliert:

§ 414. Reduktion des Unterrichtspensums

Das Departement für Bildung und Kultur kann, wenn triftige Gründe vorliegen, das Unterrichtspensum ohne Lohnkürzung reduzieren.

4.3.6 Zu § 417

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersentlastung werden wegen der unterschiedlichen Lektionenzahl der Pflichtpensen (§ 413) nicht mehr in Lektionen ausgedrückt, sondern in einer Prozentzahl. Gleichzeitig wird zur Klärung der zeitlichen Berechnung der Begriff „Gesuchseinreichung“ durch „Anspruchsberechtigung“ ersetzt. Inhaltlich ändert dadurch an der Entlastung nichts. § 417 lautet neu:

§ 417. Grundsatz

¹Die Altersentlastung wird allen Lehrpersonen gewährt, deren Pensum unter Einbezug der an anderen Schulen erteilten Lektionen sowie der Wahrnehmung weiterer schulischer Funktionen mindestens 80 Prozent des Vollpensums beträgt und in den letzten vier Jahren vor der Anspruchsberechtigung durchschnittlich mindestens 80 Prozent des Vollpensums betrug.

4.3.7 Zu § 425

Für die Einreihung der Funktionen wird auf die entsprechenden Paragraphen verwiesen. § 425 lautet neu:

§ 425. Einreihung

Die Einreihung der Lehrpersonen, Lehrbeauftragten und Stellvertretenden ist in den §§ 442 – 444 geregelt.

4.3.8 Zu § 430

Im § 430 wird die Entschädigung für Zusatzlektionen pensenneutral formuliert. Der Paragraph lautet neu:

§ 430. Entschädigung für Zusatzlektionen

Die Entschädigung für Lektionen, die das Vollpensum übersteigen, entspricht dem Ansatz der Einzellektion des individuellen Lohnes.

4.3.9 Zu Unterkapitel 1.3 (§§ 432 – 437)

Die Bestimmungen über die Entlohnung von Lehrpersonen mit Unterricht an verschiedenen kantonalen Schulen sind obsolet, weil solche Lehrpersonen von jeder Schule einen separaten Anstellungsvertrag erhalten. Aus diesem Grund wird das Kapitel 1.3. (§§ 432 – 437) aufgehoben:

Der Titel des Unterkapitels 1.3 (vor § 432) wird aufgehoben.

Die §§ 432 - 437 werden aufgehoben.

4.3.10 Zu § 438

Die Entschädigung von Reisespesen für Stellvertretende soll ohne inhaltliche Änderung von § 446 in § 438 übernommen werden (anstelle der Verweisungsnorm, die nicht mehr nötig ist). § 438 lautet also neu:

§ 438. Reisespesen von Stellvertretenden

Stellvertretenden können die Reisespesen ganz oder teilweise vergütet werden.

4.3.11 Zu § 440^{bis}

Die Einreihung von Lehrpersonen und Lehrbeauftragten ist im bisherigen Recht nicht dieselbe wie im neuen Recht. Es ist zu regeln, dass Lehrpersonen und Lehrbeauftragte, welche im bisherigen Recht in einem bestehenden Anstellungsverhältnis einer Lohnklasse zugewiesen sind, in dieser Lohnklasse bleiben, auch wenn sie die Anforderungen nach neuem Recht (noch) nicht erfüllen. Diese Lehrpersonen können aber erst in die Lohnklasse nach neuem Recht eingereiht werden, wenn sie die dafür vorausgesetzten fachlichen oder pädagogischen Qualifikationen erfüllen. Für alle neuen Anstellungsverhältnisse ab 1. August 2011 (Neuanstellungen und Stellenwechsel) sowie bei einem Funktionswechsel in einem bestehenden Anstellungsverhältnis gelten die neuen Regelungen.

§ 440^{bis} Übergangsbestimmung zur Änderung vom (10. Änderung)

Für Lehrpersonen und Lehrbeauftragte in bereits bestehenden Anstellungsverhältnissen gilt:

a) für diejenigen, die die fachlichen oder pädagogischen Anforderungen nach neuem Recht nicht erfüllen, gilt die bisherige Einreihung weiter;

b) bei Wahrnehmung einer anderen Funktion oder bei Änderung der fachlichen oder pädagogischen Qualifikation der Lehrperson gilt neues Recht;

c) Höhereinreihungen nach neuem Recht werden bis spätestens 31. Juli 2012 umgesetzt (mit Rückwirkung per 1. August 2011).

4.3.12 Zu § 441

Der neu formulierte § 425 verweist auf die §§ 442 – 444. Die bisherige Verweisungsnorm in § 441 müsste auch neu formuliert werden, ist aber redundant. Deshalb:

§ 441 wird aufgehoben.

4.3.13 Zu den §§ 442 - 444

In den §§ 442 - 444 wird die Einreihung der Lehrpersonen, der Lehrbeauftragten und der Stellvertretenden geregelt. § 443^{bis} wird neu eingefügt und regelt die Einreihung der Hauswirtschaftslehrpersonen. Die Paragraphen lauten neu:

§ 442. Einreihung der Mittelschullehrpersonen

¹Mittelschullehrpersonen werden in die Lohnklasse 23 eingereiht.

²Mittelschullehrpersonen für Instrumentalunterricht und Sologesang werden in die Lohnklasse 21 eingereiht.

§ 443. Einreihung der Lehrbeauftragten

¹Mit Bezug auf die Lehrpersonen werden Lehrbeauftragte wie folgt eingereiht:

a) mit dem für das entsprechende Fach geforderten fachwissenschaftlichen, jedoch ohne pädagogischen Abschluss: zwei Lohnklassen tiefer;

b) ohne den für das entsprechende Fach geforderten fachwissenschaftlichen, jedoch mit pädagogischem Abschluss: drei Lohnklassen tiefer.

c) ohne fachwissenschaftlichen und ohne pädagogischen Abschluss: fünf Lohnklassen tiefer.

²In nicht geregelten Fällen entscheidet das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen über das Vorliegen gleichwertiger Qualifikationen.

§ 443^{bis}. Einreihung der Hauswirtschaftslehrpersonen

¹Die Hauswirtschaftslehrpersonen der hauswirtschaftlichen Wochenkurse der Maturitätslehrgänge werden wie folgt eingereiht:

a) mit Diplom in Hauswirtschaft: in die Lohnklasse 20;

b) mit Ausbildung als Sek-I-Lehrperson: in die Lohnklasse 21.

§ 444. Stellvertretende

Stellvertretende werden wie Mittelschullehrpersonen beziehungsweise wie Lehrbeauftragte eingereiht.

4.3.14 Zu Anhang 2 (§§ 445 und 446)

Die Entschädigung der Stellvertretenden für Reisespesen (§ 446) ist neu in § 438 geregelt. Die Aufhebung von § 447 wurde bereits mit der neunten Änderung des GAV (AZDALP; RRB Nr.

2010/2086 vom 16.11.2010) beschlossen. Somit ist der ganze Anhang 2: Lohnnebenleistungen obsolet und kann aufgehoben werden:

Der Titel des Anhangs 2 (vor §§ 445) wird aufgehoben.

§§ 445 und 446 werden aufgehoben.

4.4 Berufsschulen (NB BT Berufsschule)

4.4.1 Zu § 453

Die Benennung der Kategorien der Lehrpersonen wird über alle drei Schulbereiche hinweg vereinheitlicht. Die Kategorien werden definiert. Aus diesem Grund wird § 453 wie folgt geändert:

§ 453. Kategorien von Lehrpersonen

¹Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus:

- a) Berufsfachschullehrpersonen;
- b) Lehrpersonen an höheren Fachschulen;
- c) Praxislehrpersonen (mit Werkstatt- und Berufsschulunterricht);
- d) Lehrbeauftragten;
- e) Stellvertretenden.

²Lehrpersonen erfüllen alle auf der entsprechenden Stufe geforderten fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen. Diese richten sich nach den Vorgaben des Bundes und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

³Lehrbeauftragte erfüllen nicht alle an die Lehrpersonen gestellten fachlichen und pädagogischen Anforderungen.

⁴Stellvertretende werden für Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte eingesetzt, die ihren Unterricht vorübergehend nicht erteilen können.

4.4.2 Zu § 454

Die im bisherigen § 454 zusammengefassten Anstellungsformen der unbefristeten und der befristeten Anstellung werden in zwei getrennten Paragraphen wiedergegeben. In § 454 wird die unbefristete Anstellung geregelt, im neu einzufügenden § 454^{bis} die befristete Anstellung.

§ 454 lautet neu:

§ 454. Unbefristete Anstellung

¹Lehrpersonen werden grundsätzlich unbefristet angestellt.

²Soweit das Pensum oder ein Teil davon voraussichtlich nicht für mehr als zwei Jahre sichergestellt ist, wird im unbefristeten Vertrag der gesicherte Pensenteil (Sockelpensum) und ein darüber hinausgehender Pensenumrahmen von höchstens fünf Lektionen (Maximalpensum) für den nicht gesicherten Pensenteil festgelegt.

³Angeordnete Pensenerhöhungen im festgelegten Pensenumrahmen werden wirksam, wenn die Lehrperson nicht innert 10 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung schriftlich ihren Verzicht auf die Erhöhung erklärt.

§ 454^{bis} wird eingefügt:

§ 454^{bis}. *Befristete Anstellung*

¹Lehrpersonen werden soweit befristet angestellt, als mit dem Pensenumrahmen die Unsicherheit in der Pensumfestlegung nicht abgedeckt werden kann.

²Lehrbeauftragte und Stellvertretende werden befristet angestellt.

4.4.3 Zu § 464

Im § 464 wird das Pflichtpensum festgelegt. Bei Lehrpersonen für den Sportunterricht wird das Pflichtpensum um eine Lektion/Woche erhöht bei gleichzeitiger Höhereinreihung um eine Lohnklasse. Das bisherige Pflichtpensum an den Höheren Fachschulen war im GAV noch nicht abgebildet und soll nun auch festgehalten werden (Abs. 1). In Absatz 2 wird der erste Satz aus der GAV-Änderung im Rahmen des Projektes AZDALP (RRB Nr. 2010/2086 vom 16.11.2010) von Absatz 1 übernommen und der zweite Satz entspricht der geltenden Formulierung von Absatz 2. Im erwähnten AZDALP-RRB wurden die Absätze 3 und 4 angefügt.

§ 464 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹Das wöchentliche Pflichtpensum (Vollpensum) der Lehrpersonen an den Berufsschulen beträgt grundsätzlich 26.5, für den Sportunterricht 27.5 Lektionen zu 45 Minuten. Das wöchentliche Pflichtpensum (Vollpensum) der Lehrpersonen an den Höheren Fachschulen beträgt 23.5 Lektionen zu 45 Minuten.

²Von dieser Regel abweichende Pensum sind aus pädagogischen und betrieblichen Gründen möglich, sofern die Jahresarbeitszeit gemäss § 463^{bis} sowie der Dienstauftrag gemäss §§ 456, 456^{bis} und 457 eingehalten werden. Eine Lektion Berufsschulunterricht entspricht 1.8 Stunden Praxisunterricht an der Schule für Mode und Gestalten und am Zeitzentrum.

4.4.4 Zu § 465

Der Klammerverweis im Sachtitel des § 465 ist nicht mehr aktuell, da das alte Berufsbildungsgesetz seit dem 1. Januar 2009 nicht mehr in Kraft ist. Deshalb soll der Verweis entfernt werden. Der Sachtitel lautet neu:

§ 465. *Reduktion des Pflichtpensums*

4.4.5 Zu § 474

Aufgrund der unterschiedlichen Lektionenzahlen der Pflichtpensum werden die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersentlastung der Einfachheit halber nicht mehr in Lektionen ausgedrückt, sondern in einer Prozentzahl. Inhaltlich ändert dadurch an der Entlastung nichts. Für Lehrpersonen, welche im Jahresarbeitszeitmodell angestellt sind, erfolgt der Verweis auf den entsprechenden Ferienanspruch. § 474 lautet neu:

§ 474. *Grundsatz*

¹Die Altersentlastung wird allen Lehrpersonen gewährt, deren Pensum unter Einbezug der an anderen Schulen erteilten Lektionen sowie der Wahrnehmung weiterer schuli-

scher Funktionen mindestens 80 Prozent des Vollpensums beträgt und in den letzten vier Jahren vor der Anspruchsberechtigung durchschnittlich mindestens 80 Prozent des Vollpensums betrug.

²Für Lehrpersonen, welche nach dem Jahresarbeitszeitmodell angestellt sind, gilt anstelle der Altersentlastung der Ferienanspruch nach § 100.

4.4.6 Zu § 482

Für die Einreihung der Funktionen wird auf die entsprechenden Paragraphen verwiesen. § 482 lautet neu:

§ 482. Einreihung

Die Einreihung der Lehrpersonen, Lehrbeauftragten und Stellvertretenden ist in den §§ 498 – 500 geregelt.

4.4.7 Zu § 487

Im § 487 wird die Entschädigung für Zusatzlektionen pensenneutral formuliert. Der Paragraph lautet neu:

§ 487. Entschädigung für Zusatzlektionen

Die Entschädigung für Lektionen, die das Vollpensum übersteigen, entspricht dem Ansatz der Einzellektion des individuellen Lohnes.

4.4.8 Zu § 489

Die Bestimmungen über die Entlohnung von Lehrpersonen mit Unterricht an verschiedenen kantonalen Schulen werden obsolet, weil solche Lehrpersonen von jeder Schule einen separaten Anstellungsvertrag erhalten. Aus diesem Grund wird das ganze Unterkapitel 3 mit den folgenden Paragraphen aufgehoben:

Der Titel des Unterkapitels 3 (vor § 489) wird aufgehoben.

Die §§ 489 - 494 werden aufgehoben.

4.4.9 Zu § 496^{bis}

Die Einreihung von Lehrpersonen und Lehrbeauftragten ist im bisherigen Recht nicht dieselbe wie im neuen Recht. Es ist zu regeln, dass Lehrpersonen und Lehrbeauftragte, welche im bisherigen Recht in einem bestehenden Anstellungsverhältnis einer Lohnklasse zugewiesen sind, in dieser Lohnklasse bleiben, auch wenn sie die Anforderungen nach neuem Recht (noch) nicht erfüllen. Diese Lehrpersonen können aber erst in die Lohnklasse nach neuem Recht eingereiht werden, wenn sie die dafür vorausgesetzten fachlichen oder pädagogischen Qualifikationen erfüllen. Für alle neuen Anstellungsverhältnisse ab 1. August 2011 (Neuanstellungen und Stellenwechsel) sowie bei einem Funktionswechsel in einem bestehenden Anstellungsverhältnis gelten die neuen Regelungen.

§ 496^{bis} Übergangsbestimmung zur Änderung vom (10. Änderung)

Für Lehrpersonen und Lehrbeauftragte in bereits bestehenden Anstellungsverhältnissen gilt:

- a) für diejenigen, die die fachlichen oder pädagogischen Anforderungen nach neuem Recht nicht erfüllen, gilt die bisherige Einreihung weiter;
- b) bei Wahrnehmung einer anderen Funktion oder bei Änderung der fachlichen oder pädagogischen Qualifikation der Lehrperson gilt neues Recht;
- c) Höhereinreihungen nach neuem Recht werden bis spätestens 31. Juli 2012 umgesetzt (mit Rückwirkung per 1. August 2011).

4.4.10 Zu Anhang 1 (§§ 498 – 500)

In den §§ 498 - 500 wird die Einreihung der Lehrpersonen, der Lehrbeauftragten und der Stellvertretenden geregelt. Alle anderen Paragraphen und alle Untertitel des Anhangs 1 sind obsolet und aufzuheben.

§ 497 wird aufgehoben.

Der Titel des Unterkapitels a (vor § 498) wird aufgehoben.

§ 498 lautet neu:

§ 498. Einreihung der Lehrpersonen

¹Lehrpersonen an höheren Fachschulen werden wie folgt eingereiht:

- a) mit Masterabschluss im Fachbereich und Lehrdiplom für den hauptberuflichen Unterricht an höheren Fachschulen: in Lohnklasse 23;
- b) mit Bachelor- oder gleichwertigem Abschluss im Fachbereich und Lehrdiplom für den hauptberuflichen Unterricht an höheren Fachschulen: in Lohnklasse 22.

²Lehrpersonen an Berufsmaturitätsschulen mit Lehrdiplom für den hauptberuflichen Unterricht an Berufsmaturitätsschulen oder äquivalenter Qualifikation werden in Lohnklasse 23 eingereiht.

³Lehrpersonen an Berufsfachschulen mit Lehrdiplom für den hauptberuflichen Unterricht an Berufsfachschulen für allgemeinbildenden, berufskundlichen oder Sportunterricht sowie für Sprach- und Handelsfächer werden in Lohnklasse 22 eingereiht.

⁴Lehrpersonen an berufsvorbereitenden Lehrgängen (Brückenangebote) mit Lehrdiplom für den Unterricht an Sekundarschulen und berufspädagogischer Ausbildung werden in Lohnklasse 21 eingereiht.

⁵Lehrpersonen für den Praxisunterricht in Lehrwerkstätten mit Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer gleichwertigen Qualifikation im Unterrichtsfach und berufspädagogischer Ausbildung werden in Lohnklasse 20 eingereiht.

In § 499 Absatz 2 wird Lehrbeauftragten, welche aus einem anderen Schulbereich kommen (insb. Sek-I-Stufe), der bisherige langjährige Schuldienst angerechnet. Dabei wird auch ausserkantonale Tätigkeit als Qualifikation angerechnet; die massgebende Lohnklasse wird jedoch nach den Regeln des GAV bestimmt. Die frühere Tätigkeit muss nicht ununterbrochen ausgeübt worden sein. Ein Lohnklassenabzug wegen fehlender beruflicher Erfahrung erfolgt gemäss Absatz 3. § 499 lautet neu:

§ 499. *Einreihung der Lehrbeauftragten*

¹Mit Bezug auf die Lehrpersonen werden Lehrbeauftragte wie folgt eingereiht:

- a) mit dem für den entsprechenden Fachbereich geforderten fachlichen Abschluss und dem berufspädagogischen Abschluss für den nebenberuflichen Einsatz: eine Lohnklasse tiefer;
- b) mit dem für den entsprechenden Fachbereich geforderten fachlichen Abschluss, jedoch ohne berufspädagogischen Abschluss: zwei Lohnklassen tiefer;
- c) ohne den für den entsprechenden Fachbereich geforderten fachlichen Abschluss und ohne pädagogischen Abschluss: fünf Lohnklassen tiefer.

²Lehrbeauftragte aus einem anderen Schulbereich, welche ihre Funktion während mindestens fünf Jahren ausgeübt haben, übernehmen die der bisherigen Funktion entsprechende Lohnklasse, sofern diese höher liegt als die Einreihung nach Absatz 1. Eine Höhereinreihung als in die maximale Lohnklasse für Lehrpersonen der entsprechenden Berufsschulstufe ist nicht möglich.

³Alle Lehrbeauftragten ohne betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten werden zusätzlich eine Lohnklasse tiefer eingereiht. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Lehrbeauftragten für Sportunterricht.

⁴In nicht geregelten Fällen entscheidet das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen über das Vorliegen gleichwertiger Qualifikationen.

Der Titel des Unterkapitels b (vor § 500) wird aufgehoben.

§ 500 lautet neu:

§ 500. *Stellvertretende*

Stellvertretende werden wie Lehrpersonen beziehungsweise wie Lehrbeauftragte eingereiht.

Der Titel des Unterkapitels c (vor § 501) wird aufgehoben.

§§ 501 und 502 werden aufgehoben.

4.4.11 Zu § 503

Wie in den anderen Anhängen kann die Verweisungsnorm im Anhang 2, weil obsolet, aufgehoben werden:

§ 503 wird aufgehoben.

5. **Finanzielle Konsequenzen**

Die finanziellen Konsequenzen dieses Projektes betragen unter der Voraussetzung, dass

- die bisherige Stellvertretendenlösung im Bereich der Volksschule beibehalten wird und

- die Realisierung der Höhereinreihung der Kindergärtner/innen auf Beginn des Schuljahres 2012/13 verschoben wird,

im Schuljahr 2011/12 rund 300'000 Franken.

Die geschätzte Entwicklung der Folgekosten basiert auf der Kostensteigerung und dem Umsetzungszeitpunkt der einzelnen Massnahmen. Je weiter in Zukunft die Betrachtung liegt, desto unsicherer sind die aufgezeigten Folgekosten.

Die geschätzten Folgekosten (Lohnsummenerhöhung gegenüber heute) betragen

- im Jahr der Einführung 0.3 Mio. Franken
- im zweiten Jahr 1.5 Mio. Franken
- im vierten Jahr 3.4 Mio. Franken
- im achten Jahr 5,9 Mio. Franken
- und langfrisitig 11,4 Mio. Franken.

In diesen Kosten ist der Anteil der Gemeinden inbegriffen. Die Besoldungskosten sind ohne Sozialversicherungsbeiträge berechnet.

6. Verfahren zur Aenderung des GAV

Die in Ziffer 4 hievor beschriebenen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Verbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

7. Beschluss

- 7.1 Den von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV gemäss Ziffer 4 wird zugestimmt.
- 7.2 Der GAV soll mit Wirkung auf den 1. August 2011 geändert werden.
- 7.3 Die Einreihung und das Pflichtpensum der Lehrpersonen der Sek-P-Schulen wird im Einverständnis mit der GAVKO vorläufig mit separatem Beschluss festgelegt.
- 7.4 Die bisherige Stellvertretendenlösung wird im Bereich der Volksschule beibehalten.
- 7.5 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Beilage 1: Projekt ZULESYS; Projektbericht des Lenkungsausschusses vom 19. Januar 2011

Beilage 2: Projekt ZULESYS; Zusatzbericht der GAVKO zum Projektbericht des Lenkungsausschusses vom 22. Februar 2011

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente

AVK

ABMH

Staatskanzlei

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Personalverbände (3, Versand durch das Personalamt)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), (Versand durch Personalamt)